Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

* Die Einrichtung einer JAV ist abhängig von der Existenz eines BR
* Die Einrichtung ist möglich bei mindestens fünf AN unter 18 bzw. 25, wenn sie noch Azubi sind
* Wahlberechtigt sind alle unter 18 und Azubis unter 25
* Wählbar sind alle unter 25
* Vertreter haben nach der Ausbildung ein Anrecht auf Weiterbeschäftigung

Seite 81 Nr. 1, 2 und 3

Jugendarbeitsschutzgesetz

* Kinder unter 15 haben ein Beschäftigungsverbot
* Ab dem 14. Lebensjahr ist eine leichte Beschäftigung für Kinder möglich; Eltern müssen zustimmen
* Azubis sind für den Berufsschulbesuch freizustellen
* Arbeitszeit ist täglich maximal 8,5 Stunden und 40 Stunden pro Woche

Tarifvertrag

Arbeitsbereiche:

* Individuelles Arbeitsrecht (Regelungen zwischen einem AN und einem AG; ein Arbeitsvertrag)
* Kollektives Arbeitsrecht (Regelungen, die für Gruppen von AN und/oder AG gelten, z.B. Tarifvertrag)

Definition „Tarifautonomie“:

* Vertragspartner sind Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften) und Arbeitgeberverbände
* Vertragspartner (auch Sozialpartner) können unabhängig vom Staat Tarifverträge aushandeln

Zustandekommen eines Tarifvertrags:

1. Auslaufen des alten Tarifvertrages (bis 4 Wochen nach Auslaufen gilt die Friedenspflicht – also keine Streiks)
2. Ein neuer Tarifvertrag wird ausgehandelt
3. Bei Nichteinigung wird das Scheitern der Verhandlungen erklärt
4. Ein Schlichtungsverfahren wird eingeleitet
5. Per Urabstimmung kann über einen Streik abgestimmt werden (nur für Gewerkschaftsmitglieder)
6. Ab 75% Zustimmung gibt es einen Streik
7. Während des Streiks können die nicht streikenden AN ausgesperrt werden
8. Weiterhin kann eine Schlichtung angestrebt werden
9. Bei einer Einigung wird erneut über die Annahme des neuen Tarifvertrags abgestimmt (bei über 25%)
10. Der neue Tarifvertrag gilt für alle tarifgebundenen AG und AN
11. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Tarifvertrag als allgemein gültig erklären.